

Geschäftsordnung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

Der Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe gibt sich aufgrund Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45 Abs. 1 GO und § 10 der Verbandssatzung durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.07.2020 folgende

Geschäftsordnung (GeschO):

I. Die Verbandsversammlung und ihre Ausschüsse

§ 1 Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG und § 10 der Verbandssatzung sowie § 6 der Betriebssatzung wahr.

§ 2 Ausschüsse

(1) Der Werkausschuss erledigt alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, die nicht der Verbandsversammlung oder dem/der Verbandsvorsitzenden vorbehalten oder einem anderen Ausschuss zur Beschlussfassung zugewiesen sind.

(2) Der Werkausschuss ist zuständig für alle Eigenbetriebsangelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht der Entscheidung durch die Verbandsversammlung, den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende oder den Werkleiter/die Werkleiterin vorbehalten sind.

(3) Der Werkausschuss erledigt die ihm übertragenen Angelegenheiten abschließend, soweit nicht der/die Verbandsvorsitzende, sein/seine/ihr/ihre Stellvertreter/Stellvertreterin im Ausschuss, ein Drittel der stimmberechtigten Ausschussmitglieder oder ein Viertel der Mitglieder der Verbandsversammlung die Nachprüfung durch die Verbandsversammlung beantragt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und spätestens am 7. Tag nach der Ausschusssitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden eingehen. Beschlüsse, die Rechte Dritter berühren, dürfen deshalb frühestens am 9. Tag nach der Beschlussfassung des Ausschusses dem Dritten bekannt gegeben werden.

(4) Der Werkausschuss berät alle Angelegenheiten vor, die der Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vorbehalten sind.

(5) Die Verbandsversammlung bestellt auf Vorschlag der Verbandsmitglieder aus ihrer Mitte die Mitglieder der Ausschüsse und für jedes Ausschussmitglied eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter, die/der bei Verhinderung des Ausschussmitglieds eintritt. Eine Vertretung durch einen anderen Verbandsrat ist unzulässig.

(6) Hinsichtlich der weiteren Zuständigkeiten des Werkausschusses wird auf § 14 der Verbandssatzung und § 5 der Betriebssatzung verwiesen.

(7) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung und die Jahresabschlüsse. Den Vorsitz im Rechnungsprüfungsausschuss führt ein von der Verbandsversammlung bestimmtes Rechnungsprüfungsausschussmitglied.

§ 3 Weitere Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen.

§ 4 Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.
- (2) Über die Gewährung von Akteneinsicht an Verbandsräte und deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen entscheidet der/die Verbandsvorsitzende nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (3) Verbandsräte können bei den Sitzungen eines Ausschusses, dem sie nicht angehören, als Zuhörer anwesend sein, auch wenn die Sitzung nicht öffentlich ist. Ein Mitspracherecht steht ihnen nicht zu.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG i.V.m. Art. 49 GO wegen Befangenheit von Beratungen und Abstimmungen ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Abstimmung in nicht öffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der/die Verbandsvorsitzende und seine/ihre Befugnisse

§ 5 Verbandsvorsitzende/Verbandsvorsitzender

Die Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden regelt sich nach § 17 der Verbandssatzung und § 7 der Betriebssatzung.

§ 6 Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm/ihr besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte.
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der/die Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7 Personalangelegenheiten

Die Personalangelegenheiten richten sich nach den Regelungen in der Verbandssatzung und der Betriebssatzung.

§ 8 Kassen und Rechnungswesen

- (1) Der/Die Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten und Darlehen im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende bestellt einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter. Der Kassenverwalter hat sich laufend über den Zustand und die Führung der Verbandskasse zu unterrichten. Die regelmäßigen Kassenprüfungen obliegen dem bestellten Kassenverwalter; die unvermuteten Kassenprüfungen sind von dem/der Verbandsvorsitzenden vorzunehmen.

§ 9 Übertragung von Befugnissen

- (1) Dem/Der Verbandsvorsitzenden stehen für seine/ihre Geschäfte die Bediensteten des Zweckverbandes zur Seite.
- (2) Der/Die Verbandsvorsitzende kann seine/ihre Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin oder anderen Verbandsbediensteten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.
- (3) Soweit Verpflichtungserklärungen für den Zweckverband im Einzelfall nicht erheblich sind, kann der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin von dem/der Verbandsvorsitzenden allgemein oder im Einzelfall bevollmächtigt werden; dies gilt nicht für die Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen.

§ 10 Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes unterstützt die Verbandsorgane und erledigt die Büroarbeiten für Verwaltung und Betrieb des Zweckverbandes. Die Geschäftsstelle untersteht den Weisungen des/der Verbandsvorsitzenden und wird von dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin verantwortlich geführt.

(2) Bei der Durchführung der Verbandsaufgaben obliegen unbeschadet der Befugnisse des/der Verbandsvorsitzenden die Angelegenheiten

1. der verwaltungsmäßigen und kaufmännischen Geschäftsführung (Verwaltung) dem Geschäftsleiter/der Geschäftsleiterin,
2. der technischen Betriebsführung nach Maßgabe des Regelwerks und des Betriebs- und Organisationshandbuches der technischen Führungskraft.

§ 11 Geschäftsleiter/Geschäftsleiterin

(1) Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin ist für die verwaltungsmäßige und kaufmännische Erledigung der Verbandsaufgaben verantwortlich. Er/Sie unterstützt den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende in allen seinen/ihren Aufgaben. Unbeschadet der Zuständigkeit des/der Verbandsvorsitzenden besorgt er/sie insbesondere die rechtzeitige Vorbereitung der Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse und stellt die Erledigung der Beschlüsse sicher.

(2) Die Obliegenheiten des Geschäftsleiters/der Geschäftsleiterin ergeben sich aus dieser Geschäftsordnung, der Betriebsordnung, der Dienstordnung, seinem/i ihrem Dienstvertrag und aus den allgemeinen und besonderen Anordnungen der Verbandsversammlung. Insbesondere obliegt ihm/ihr der allgemeine Sitzungsdienst für die Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse. Er/Sie hat von geplanten Sitzungen den Betriebsleiter/die Betriebsleiterin rechtzeitig zu unterrichten; er/sie hat ferner die Tagesordnung unter Berücksichtigung vorliegender Anträge frühzeitig zusammenzustellen und Einladungsschreiben rechtzeitig zu erstellen. Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin trägt dafür Sorge, dass dem/der Verbandsvorsitzenden eine Woche vor jeder Sitzung für sämtliche Tagesordnungspunkte schriftliche Vormerkungen mit Empfehlungen für die Entscheidung vorliegen. Er/Sie führt die Sitzungsniederschriften, falls der/die Verbandsvorsitzende im Einzelfall keinen anderen Schriftführer/keine andere Schriftführerin bestimmt hat.

(3) Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin bearbeitet die Personalangelegenheiten und führt die Personalakten. Bei Einstellung, Einstufung und Entlassung von Bediensteten hat er ein Vorschlagsrecht.

(4) Im Vollzug von Beschlüssen der Verbandsversammlung ist der Geschäftsleiter/die Geschäftsleiterin befugt, Bestellungen und Aufträge sofort zu erteilen, wenn die Angebotssumme den Betrag von 52.000 € im Einzelfall nicht übersteigt und die Angelegenheit einer raschen Erledigung bedarf. Er/Sie unterrichtet unverzüglich den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende.

(5) Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin bereitet schriftliche Verträge aller Art vor und besorgt die verwaltungsmäßige Abwicklung; bei Angelegenheiten mit technischem Inhalt ist der Betriebsleiter/die Betriebsleiterin an den Verhandlungen zu beteiligen. Das Gleiche gilt für die Regulierung von Schadensfällen.

(6) Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin ist zum Abschluss von Verträgen über Rechte an Grundstücken Dritter und über den Erwerb von Grundstücken im Einzelfall bis zu einem Betrag/zu einer Wertgrenze von 5.200 € ermächtigt.

(7) Der Geschäftsleiter/Die Geschäftsleiterin ist nicht berechtigt, seine/i ihre Befugnisse selbstständig auf andere zu übertragen.

III. Geschäftsgang

§ 12 Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

(1) Verbandsversammlung und Verbandsvorsitzender/Verbandsvorsitzende sorgen für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung der staatlichen Anordnungen.

(2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen oder in so genannten Umlaufverfahren ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem/der Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.

(4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung (§ 7). Im Falle einer elektronischen Ladung wird die Tagesordnung als nicht veränderbares Dokument durch E-Mail oder, soweit Rücksichten auf das Wohl der Allgemeinheit oder berechnigte Ansprüche Einzelner dies erfordern, durch De-Mail oder in verschlüsselter Form versandt. Weitere Unterlagen, insbesondere Beschlussvorlagen, können, soweit das sachdienlich ist und Gesichtspunkte der Vertraulichkeit sowie des Datenschutzes nicht entgegenstehen, schriftlich oder elektronisch gemäß Satz 2 zur Verfügung gestellt werden; sind schutzwürdige Daten enthalten, erfolgt die elektronische Übermittlung durch De-Mail oder in verschlüsselter Form.

(5) Der/Die Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung für die Verbandsversammlung fest. In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen. Soweit die Konkretisierungen schutzwürdige Daten enthalten, sollten diese den Mitgliedern der Verbandsversammlung regelmäßig gesondert zur Verfügung gestellt werden. Zeitpunkt und Ort der öffentlichen Sitzung der Verbandsversammlung sind unter Angabe der Tagesordnung spätestens am dritten Tag vor der Sitzung ortsüblich bekannt zu machen.

(6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der/die Verbandsvorsitzende in Abstimmung mit dem Werkleiter/der Werkleiterin rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.

(7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der nächsten Sitzung der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist hinreichend konkret zu formulieren, zu begründen und muss 30 Tage vor der Sitzung bei dem/der Verbandsvorsitzenden vorliegen.

(8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragstellung folgenden Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Beziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Verbandsversammlung zurückgestellt werden.

§ 13 Sitzungsverlauf

(1) Der/Die Vorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörende nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.

(3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton- und Bildaufnahmen jeder Art bedürfen der Zustimmung des Vorsitzenden und der Verbandsversammlung; sie sind auf Verlangen eines einzelnen Mitglieds hinsichtlich seiner Person zu unterlassen. Ton- und Bildaufnahme von Bediensteten des Zweckverbands oder sonstigen Sitzungsteilnehmern sind nur mit deren Einwilligung zulässig.

(4) Zuhörende, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden/die Vorsitzende aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.

(5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nicht öffentlicher Sitzung werden in der Regel behandelt

1. Personalangelegenheiten
2. Grundstücksangelegenheiten,
3. Vergabe von Lieferungen und Leistungen,
4. Angelegenheiten, die dem Sozial-, Steuer- oder Abgabengeheimnis unterliegen,
5. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung beraten und entschieden. Die beratenden Ausschüsse tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Die in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der Verbandsvorsitzende der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind.

(6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:

1. Eröffnung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende;

2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende;
3. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Versammlung durch den Verbandsvorsitzenden/die Verbandsvorsitzende;
4. Mitteilung über Tätigkeiten des/der Vorsitzenden anstelle der Versammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
5. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
6. Feststellung der Tagesordnung;
7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
9. Schließung der Sitzung durch den Verbandsvorsitzenden/ die Verbandsvorsitzende.

§ 14 Beratung der Sitzungsgegenstände

(1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der/die Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.

(2) Mitglieder der Versammlung, die nach den Umständen annehmen müssen, von der Beratung und Abstimmung eines Tagesordnungspunktes wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen zu sein, haben dies vor Beginn der Beratung dem/der Vorsitzenden unaufgefordert mitzuteilen. Entsprechendes gilt, wenn Anhaltspunkte dieser Art während der Beratung erkennbar werden.

(3) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter/eine Behördenvertreterin darf in der Versammlung nur dann sprechen, wenn ihm/ihr der/die Vorsitzende das Wort erteilt hat. Der/die Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er/Sie kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.

(4) Redner und Rednerinnen sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden/die Vorsitzende und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörenden zu richten. Die Redner und Rednerinnen haben sich an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

(5) Während der Beratung sind nur zulässig

1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung.

(6) Der/Die Vorsitzende und der Antragsteller oder die Antragstellerin haben das Recht zur Schlussäußerung.

(7) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der/die Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.

(8) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der/die Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde. Der/Die Vorsitzende gibt Zeit und Ort der Fortsetzung bekannt.

§ 15 Abstimmungen

(1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der/die Vorsitzende abstimmen.

(2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:

1. Anträge zur Geschäftsordnung,
2. Änderungsanträge,
3. Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand,
4. weitergehende Anträge; das sind Anträge die voraussichtlich einen großen Aufwand erfordern oder einschneidendere Maßnahmen zum Gegenstand haben,
5. früher gestellte Anträge vor später gestellten, sofern der später gestellte Antrag nicht unter die Nr. 1 bis Nr. 4 fällt.

(3) Vor jeder Abstimmung hat der/die Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.

(4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.

(5) Wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Verbandsversammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen. Wenn ein Verbandsrat die namentliche Abstimmung beantragt, wird darüber abgestimmt.

(6) Der/Die Vorsitzende zählt die Stimmen. Er kann sich bei der namentlichen Abstimmung eines Ausschusses bedienen, den er nach Vorschlägen aus der Mitte der Verbandsversammlung bestellt. Das Abstimmungsergebnis ist unmittelbar nach der Abstimmung bekannt zu geben und in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Über einen bereits zur Abstimmung gebrachten Antrag kann in derselben Sitzung die Beratung und Abstimmung nicht nochmals aufgenommen werden. In einer späteren Sitzung kann, soweit gesetzlich nichts anderes vorgesehen, ein bereits zur Abstimmung gebrachter Beratungsgegenstand insbesondere dann erneut behandelt werden, wenn neue Tatsachen oder neue gewichtige Gesichtspunkte vorliegen und der Beratungsgegenstand ordnungsgemäß auf die Tagesordnung gesetzt wurde.

(8) Die Regelungen in § 9 der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 16 Wahlen

Wahlen werden in geheimer Abstimmung vorgenommen (Art. 33 Abs. 3 KommZG). Die Regelungen in § 9 und § 16 der Verbandssatzung bleiben unberührt.

§ 17 Sitzungsniederschrift

(1) Über jede Sitzung der Verbandsversammlung ist eine vollständige Niederschrift zu fertigen, für deren Richtigkeit der/die Vorsitzende verantwortlich ist. Er/Sie bestimmt den Schriftführer/die Schriftführerin

(2) Die Niederschrift muss Tag, Zeit und Ort der Verbandsversammlung, die anwesenden Vertreter/Vertreterinnen der Verbandsmitglieder und der beteiligten Behörden sowie die sonstigen beteiligten Personen enthalten. Sie hat den Ablauf der Sitzung in der zeitlichen Folge zu schildern, wobei der Ausschluss von Mitgliedern der Verbandsversammlung wegen persönlicher Beteiligung und gestellte Anträge aufzunehmen, Beschlüsse wörtlich wiederzugeben und Abstimmungsergebnisse festzuhalten sind.

(3) Die Niederschrift ist nach Fertigstellung von dem Schriftführer/der Schriftführerin und dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und von der Verbandsversammlung zu genehmigen.

(4) Jedem Verbandsrat/Jeder Verbandsrätin ist ein Abdruck der Niederschrift zu übermitteln. Im Übrigen gilt für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung Art. 54 Abs. 3 GO entsprechend.

§ 18 Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Verbandsversammlung entsprechend.

§ 19 Bekanntmachungen

Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 25 der Verbandssatzung.

§ 20 Änderungen der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bestimmen sich nach § 10 Abs. 1 der Verbandssatzung.

§ 21 Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern/Stellvertreterinnen ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 22 Inkrafttreten

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisher gültige Geschäftsordnung außer Kraft.

Palling, den _____

Zweckverband zur Wasserversorgung der Otting-Pallinger-Gruppe

Jahner
Verbandsvorsitzender